

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaßte Feilzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 24. Februar**Anzeigen-Annahmestelle:**

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Gewerbl. techn. Bäckerei — Betr. Zustellung des Gewerbeblattes — Gewerbl. Unterrichtswesen — Das Handwerk in der Uebergangswirtschaft vom Krieg zum Frieden — Das Borgunwesen und die Förderung des Einziehungswesens — Die Tätigkeit der Kriegsmetall-Fabrikgesellschaft — Neue Kriegsverordnungen — Kurze Mitteilungen — Aus Nassau — Handwerkskammer — Anzeigen.



Ehrentafel

**Das Elserne Kreuz
erhielten:**

Gefreiter Hermann Wolf, früherer Zeichenlehrer der gewerbl. Fortbildungsschule Bockenhäuser.

Karl Link, Sohn des Mitgliedes Buchbindermeister Joseph Link, Wiesbaden.

Gewerblich-technische Bücherei mit Lesesaal.

Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich vormittags 10 bis 1 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag nachmittags 4 bis 6 Uhr und Mittwochabends von 7 bis 9 Uhr.

Betr. Zustellung des Gewerbeblattes an die im Felde stehenden Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau.

Die im Felde stehenden Mitglieder, denen das Gewerbeblatt unmittelbar von uns überandt wird, bitten wir, uns ihre neue Feldadresse gefälligst umgehend mitzuteilen, damit in der Zusendung des Gewerbeblattes keine Verzögerung eintritt.

**Die Geschäftsstelle
des Nassauischen Gewerbeblattes.**

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Unter Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten wurde Herr Rektor Wilhelm Rudes zum nebenamtlichen Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Hochheim a. M. ernannt.

Befreiung vom Fortbildungsschulbesuche.

Für die Aufrechterhaltung des Unterrichts und Befreiung vom Schulbesuch ist nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe von Bedeutung:

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 27. Januar 1917.

In den Erlassen vom 6. Februar 1915 (S. 65) und 25. September 1915 (S. 275) habe ich die Gesichtspunkte hervorgehoben, die dafür sprechen, im Interesse des Wirtschaftslebens sowohl wie in dem des gewerblichen Nachwuchses den Fort-

bildungsschulunterricht während des Krieges aufrecht zu erhalten. Diese Erwägungen halte ich bei aller Anerkennung der immer schwieriger werdenden Lage der Handels- und Gewerbebetreibenden auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch für zutreffend.

In dem Erlaß vom 25. September 1915 sind auch die Richtlinien dargelegt, nach denen Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche behandelt werden sollen. Die dort angeordnete sorgfame Prüfung der einzelnen Fälle wird am ehesten dazu führen, den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens die nötige Rücksicht zuteil werden zu lassen, ohne gleichzeitig durch Auflösung der Organisation der Fortbildungsschulen schwer wieder gutzumachenden Schaden zu verursachen. Sollte die Entscheidung der Schulvorstände über Befreiungsgesuche es an ausreichendem Entgegenkommen fehlen lassen, so empfehle ich, die Entscheidung der vorgelegten Staatsbehörden — des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten in Potsdam — anzurufen, denen ich die beschleunigte Erledigung dieser Angelegenheiten zur Pflicht gemacht habe.

Der Anregung, den Fortbildungsunterricht in die späteren Abendstunden nach Geschäftsschluss zu verlegen, wird unter großstädtischen Verhältnissen nicht entsprochen werden können, da bei der sich dann ergebenden Zusammendrängung des gesamten Unterrichts auf zwei oder drei Stunden die Lehrer fehlen würden. Die Aufrechterhaltung des Unterrichts ist schon jetzt nur vermöge der freiwilligen Vertretung gewerblicher Verbände vereinbarten Verteilung des Unterrichts über den ganzen Tag möglich, die überdies den Vorteil bietet, daß nicht sämtliche jugendliche Arbeiter eines Betriebs zu derselben Zeit zum Schulbesuche herangezogen zu werden brauchen.

An die Handelskammer in Berlin.

Abschrift zur Kenntnis.

Da bei der Entscheidung über die Befreiungsgesuche in den meisten Fällen die Frage von Bedeutung sein wird, inwieweit die Leistungsfähigkeit eines bestimmten Betriebs durch Heranziehung der jugendlichen Arbeiter zum Schulbesuche beeinträchtigt wird, so ist den Schulvorständen zu empfehlen, in zweifelhaften Fällen das Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen. Die Anhörung der Gewerbeinspektoren hat bei der starken Inanspruchnahme dieser Beamten in Form von Gesuchen, die sie geschäftlich möglichst wenig belasten; gegebenenfalls also mündlich, durch Fernsprecher usw.

Dr. Schadow.

An den Herrn Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam.

Kurse für Frauen und Töchter von Gewerbebetreibenden in Buch- und Geschäftsführung.

Um den Frauen und Töchtern von im Kriegsdienst stehenden Gewerbebetreibenden, die das Geschäft zu führen oder bei der Geschäftsführung mitzuwirken haben, die notwendigen Kenntnisse in Buch- und Geschäftsführung zu vermitteln, wurde angeordnet, daß an den größeren gewerblichen Fortbildungsschulen besondere Kurse hierfür eingerichtet werden. Aber

nur in acht Orten des Bezirks hat sich ein Bedürfnis zur Einrichtung solcher Kurse herausgestellt und eine genügende Teilnehmerzahl gemeldet. Mancherorts waren die Meldungen so zahlreich eingelaufen, daß sofort Parallelkurse eingerichtet werden mußten wie in Dieblich, Eltville, Montabaur und Kiedesheim. Außerdem bestanden Kurse in Höchst, Bad Homburg, Lg. Schwalbach und in Wiesbaden.

Die Kurse haben gezeigt, daß sie einem dringenden Bedürfnis entsprechen, und die Unterrichtserfolge waren bei großem Eifer der Beteiligten überall recht gut. Ueberall hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, für die berufliche Schulung der Frau behelfsweise einzelne Kurse einzurichten, solange an eine pflichtmäßige Einschulung der gewerblich tätigen Mädchen nicht gedacht werden kann. Derartige Kurse, für die als Unterrichtsgegenstände nicht nur Buch- und Geschäftsführung, sondern auch Kurzschrift, Maschinenschreiben, Berufsunde und Handelsbetriebslehre in Frage kommen, werden zu dauernden Einrichtungen der größeren Schulen werden müssen.

Das Handwerk in der Uebergangswirtschaft vom Krieg zum Frieden.

(Bericht des Herrn Geheimrat Noack, Darmstadt auf dem Handwerkertag des Handwerks am 9. Januar 1917 zu Berlin.)

Die Anforderungen des Handwerks an die Uebergangswirtschaft decken sich in den Hauptfragen mit denen anderer Berufsstände, zum Teil gehen sie weiter, besonders in der schonlichen Behandlung da, wo sich das Handwerk schwächer fühlt als die anderen. Schließlich aber wird kein Stand erwarten können, alle seine Forderungen restlos durchzusetzen, ohne die gebotene Rücksicht zu nehmen auf die nachbarlichen Berufsstände; je mehr aber gegenseitiges Verstehen vorhanden ist, desto leichter wird ein ausgleichender und allen dienlicher Mittelweg sich finden lassen.

In dieser Lage befindet sich auch das Handwerk, welches in seinen Großbetrieben des Baugewerbes, der Maschinenschlosserei und Elektrotechnik bis an die Grenzen der Industrie und des Großhandels reicht und als Kunsthandwerk die Gebiete der hohen Kunst berührt, während die Nahrungsmittelgewerbe und zum Teil die Bekleidungsgewerbe verwandte Beziehungen zur Landwirtschaft haben.

Aus diesen Wechselbeziehungen heraus ist wohl auch zu erklären, daß heute noch neben den Fachinnungen die freien gewerblichen Vereinigungen ihre Anziehungskraft auf die Handwerker nicht verloren haben und diejenigen Stellen sind, wo der Handwerker mit dem Industriellen, dem Kaufmann und Techniker, den Männern der Wissenschaft und Kunst zusammentrifft zur gegenseitigen Verständigung und Förderung. Die Zukunft wird lehren, daß Handwerk, Technik, Wissenschaft und Kunst immer innigere Verbindung zu gewinnen haben, denn ein gesunder und tüchtiger deutscher Handwerkerstand war und ist die Grundlage für eine kraftvolle Entfaltung sowohl deutscher Industrie als auch deutscher Kunst, er steht an der Schwelle beider. Nicht im Rahmen enger Fachorganisation von heute

soll die Handwerkerfrage ihre Lösung finden, die Grenzen sind möglichst weit zu ziehen, damit auch absterbende Gewerbszweige durch neu ausblühende ersetzt werden und möglichst alles im deutschen Volke lebende Wissen und Können dem deutschen Handwerk zugute kommen.

Es liegt in der Eigenart des Handwerksbetriebes, daß die Zerstörung, welche die Einzelwirtschaften im Krieg erlitten haben, durch Selbsthilfe allein nicht ersetzt werden können, daß hier wohl eine weiter verzweigte Staatshilfe eintreten muß als bei anderen Erwerbsständen. Diese Staatshilfe wird sich außer auf gesetzgeberischen, wirtschaftlichen und technischen Gebieten auch in kaufmännischen, Bildungs- und Erziehungsfragen zu betätigen haben, sich im großen ganzen aber bei der Rückkehr zur Friedenswirtschaft nach denselben grundlegenden Gesichtspunkten vollziehen, wie bei Industrie, Handel und Landwirtschaft.

Mit diesen Berufsständen hat das Handwerk, wie erwähnt, zum Teil gemeinsame Bedürfnisse und Forderungen an der Uebergangswirtschaft, so daß, was für diese alle von Bedeutung ist, Bahntfragen, Verkehrsbedürfnisse zu Wasser und zu Lande, Zölle und Handelsverträge, Patentwesen usw., hier außer Betracht bleiben kann und ich mich im wesentlichen nur auf die dringendsten Forderungen des Handwerks ausschließlich beschränken darf.

Nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Helfferich in der Sitzung des Reichstagsausschusses vom 14. Oktober 1916 wird die Rückkehr zur Friedenswirtschaft unter staatlicher Führung zu erfolgen haben, wozu bereits durch Bundesratsverordnung vom Jahre 1914 ein Reichskommissar für die Uebergangswirtschaft eingesetzt worden ist.

Der Herr Staatssekretär unterschied bei seinen Betrachtungen über die Ueberleitung zur Friedenswirtschaft drei Hauptarbeitsgebiete: die Rohstoffversorgung, die Kreditbeschaffung, die Arbeiterfragen. Die zu lösenden Aufgaben werden sein: in erster Linie die Rohstoffversorgung, dann die Kreditbeschaffung, Arbeitsvermittlung, die Kriegsbeschädigten-Fürsorge, die Arbeitsbeschaffung, das Herausziehen der weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte aus den Betrieben, die Wiederherstellung und der Ausbau der zum Teil aufgehobenen Arbeiterschutzgesetze usw.

Zur Lösung dieser Aufgaben sind berufen: in erster Linie der Staat als Gesetzgeber, Kreditgeber und Arbeitgeber für sich allein und zweiten in Verbindung mit Provinzen, Gemeinden und deren Verbänden, dann kommen die technisch-wirtschaftlichen Vereine, die gesellschaftlichen Vertretungen, die freien Vereinigungen aller Erwerbsstände und schließlich jeder Einzelne. — Also: reine unmittelbare Staatshilfe, — Staats- und Selbsthilfe sich gegenseitig ergänzend — und die ausschließliche Selbsthilfe.

Nach den bisherigen Kriegserfahrungen wird vermutlich die kommende Friedenszeit uns eine steigende Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte in äußerlich sichtbaren Organisationen bringen, ein Zusammenschluß, der auch für den deutschen Handwerker- und Gewerbebestand in vielen Dingen notwendig sein wird. Um aber nicht durch ein Uebermaß von behördlichen und freien Organisationen die Erziehung starker Einzelmenschen, das persönliche Verantwortlichkeitsgefühl, den gesellschaftlichen Unternehmungsgeist zu vernachlässigen, wird zu erwägen sein, was von den im Krieg getroffenen Einrichtungen in die Uebergangszeit zu übernehmen ist oder weiterhin erhalten bleiben soll.

Für das selbständige Handwerk, dessen Gebehen in den meisten Fällen von der persönlichen Mitarbeit des Meisters im Betriebe abhängt, dessen Betrieb daher durch den Krieg naturgemäß leichter verletzbar ist als viele Industriebetriebe, liegt ein erhöhtes Bedürfnis vor, für Erhaltung weitgehender gesetzlicher Schutzmaßnahmen, wenigstens für die Uebergangswirtschaft. Es müssen daher da, wo reine Handwerkerforderungen als besondere Lebensfragen dieses Standes auftreten,

dieselben mit starkem Nachdruck verfolgt werden, weil das deutsche Handwerk als reichsgesellschaftliche Organisation noch auf keine lange Vergangenheit und Geschlossenheit zurückblicken kann, gegenüber den einflussreichen Vertretungen, deren sich Handel und Industrie erfreuen.

Deshalb wird es notwendig sein, daß die deutschen Handwerks- und Gewerbestände als reichsgesellschaftliche Vertretung des Handwerks sich die geschlossene Mitarbeit aller Vereinigungen sichern, welche der Handwerksförderung dienen. Es muß auf der ganzen Front des Handwerks- und Gewerbebestandes mobil gemacht werden und frei von theoretischen Betrachtungen über Organisationsformen, freie oder Zwangsvereinigungen, jeder zur Mitarbeit berufen sein, seien es freie oder Zwangsinnungen, Gewerbevereine, Handwerkervereine, Genossenschaften.

Noch ist kaum die Hälfte der deutschen Handwerker organisiert, wenn aber auch nur die heute organisierten als geschlossene Masse unter einer großzügigen, freiheitlich und fortschrittlich gerichteten Führung der Handwerks- und Gewerbestände sich als Macht geltend zu machen verstehen, so werden sie ihre berechtigten Forderungen durchsetzen können, trotz der Uebermacht, welche die Industrie sich erobert hat, von deren hervorragenden Vertretern wir aber wissen, daß sie durchaus handwerkerfreundlich gesonnen sind. Von dieser Gesinnung erfahren gerade die in unseren deutschen Gewerbevereinen organisierten Handwerker immer wieder erneute Beweise und der Krieg hat daran nichts geändert.

Eine grundlegende Voraussetzung für die geordnete Uebergangswirtschaft ist die Weibehaltung und, wo erforderlich, der weitere Ausbau der seither gewährten Staatshilfe zunächst auf dem Gebiete der Gesetzgebung.

Die sogenannten Kriegsnotgesetze müssen in den Frieden übernommen werden, zur Schonung der aus dem Felde heimkehrenden Gewerbetreibenden.

Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen über Zwangsversteigerungen, Stundung von Miets- und Hypothekenzins, über die Wechselstufen usw. Es ist ferner eine Umänderung der Konkursordnung dahingehend zu fordern, daß zum Schutze würdiger Schuldner ein Zwangsvergleich auch außerhalb des Konkursverfahrens möglich wird. Es ist gesetzliche Vorsorge zu treffen, daß die mit Hilfe öffentlicher Mittel zur Wiederaufrichtung der Geschäfte neubeschafften Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsstoffe der Zwangsvollstreckung entzogen werden können.

Die Reichszentrale der Arbeitsnachweise ist beizubehalten und auszubauen; sie wird bei der Abrüstung unentbehrlich sein, wo es gilt, Millionen von Männern wieder den Arbeitsstellen zuzuführen. Ferner müssen die vom Staate geschaffenen Organisationen zum Wiederaufbau der verwüsteten Teile Ostpreußens und Ostgaliziens zunächst beibehalten werden.

Wir bedürfen weiter eines besseren Ausbaues der Statistik in Reich und Bundesstaaten, sowohl als Vorrats- wie als Produktionsstatistik. Augenblicklich werden alle Maschinen, Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen im Reich aufgenommen, wobei erstmals ein Ueberblick über die gesamte Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie und des deutschen Handwerks geschaffen wird. Dieses für den vaterländischen Hilfsdienst zu Tage geförderte unschätzbare Material ist baldigst zu verarbeiten und im Frieden auf dem laufenden zu erhalten als Hauptmittel der wirtschaftlichen Mobilisierung für etwa wiederkehrende ernste Zeiten. Für gleiche Fälle ist eine Vorratsstatistik erforderlich und hinsichtlich der unentbehrlichsten Rohstoffe vom Reiche aus eine Vorratswirtschaft anzubahnen. An diesen Arbeiten werden auch die deutschen Handwerksorganisationen sich beteiligen müssen.

In den erweiterten Beirat des Reichskommissars für die Uebergangswirtschaft sind Vertreter der mittleren und kleinen Betriebe für Handwerk und Gewerbe, Handel,

Arbeiter und Verbraucher als Berater aufzunehmen.

Ferner scheint mir zur Förderung des Handwerks dringend erwünscht, eine reichsgesellschaftliche Regelung des Fortbildungsschulwesens für die männliche und weibliche Jugend und damit auch eine weitere Förderung der Berufsbildung, wobei uns als Ziel vorzuschweben muß: unsere Jugend darf nicht zu ungelerten Arbeitern heranwachsen.

In engster Verbindung mit diesen Fragen steht dann noch eine vom Reiche zu erfassende Organisation der gesamten Jugendfürsorge, um eine allgemeine Grundlage zu schaffen, auf welcher die Selbsthilfe der gemeinnützig tätigen großen Vereinigungen für Jugendfürsorge weiter auf- und ausbauen kann.

Die Reichsfürsorge für Kriegsinvalide, Kriegswitwen und Waisen wird mit dem, was der Krieg an örtlicher Zusammenfassung gemeinnütziger Bestrebungen geschaffen hat, als dauernde Einrichtung verbleiben müssen und der Nachahmung an vielen Orten bedürfen. Schon vor dem Kriege haben Handwerkskammern, Innungsverbände und die Landesverbände der Gewerbevereine Handwerker-Erholungsheim begründet, die badischen Gewerbevereine besitzen derer zwei. Diese Stätten werden zukünftig zu vermehren sein und in erster Linie kriegsbeschädigten Handwerkern zu dienen haben. Ferner werden auch die deutschen Handwerkerverbände, Innungen und Gewerbevereine mit allen ihnen verfügbaren Mitteln der Gewerbeförderung mitzuarbeiten haben, wenn es sich darum handelt, kriegsverletzten Handwerkern zu einer verbesserten Ausbildung oder zum Umlernen nach verwandten und fremden Berufszweigen beihilflich zu sein.

Zur Lösung der Kredit- und Unterstützungsfragen ist ebenfalls die Staatshilfe unentbehrlich und die nicht zu stellende Forderung wird sein, die Reichsdarlehenskassen in die Uebergangszeit zu übernehmen, auch sie werden durch die Friedensarbeit voraussichtlich vor neue Aufgaben gestellt werden. Durch gesetzliche Maßnahmen der Bundesstaaten hat die Gewährung von Darlehen an die vom Kriege betroffenen Personen bereits greifbare Gestalt gewonnen. Hierunter gehören ganz besonders alle selbständigen Gewerbetreibenden, die geschäftlich oder beruflich infolge ihrer Einziehung zum Militärdienst Schäden erlitten haben.

Die Höhe der Darlehen schwankt in den einzelnen Staaten zwischen 1500 und 5000 Mark, meist wird im ersten Jahre Zinsfreiheit gewährt, der Zinsfuß steigt im Laufe der nächsten Jahre bis zur üblichen Höhe, etwa im dritten Jahre setzt eine mäßige Tilgung ein. In diesen Leistungen des Staates wird die Mitwirkung der Gemeinden vorausgesetzt und damit kommen wir zur Verbindung der Staatshilfe und der Hilfe öffentlich-rechtlicher Verbände, gemeinnütziger Anstalten, Vereine und Einzelpersonen, zunächst zu den Kriegskreditkassen.

Diese sind für die Uebergangszeit als Friedenskreditkassen beizubehalten, sie waren bisher nur in geringem Maße in Anspruch genommen worden, in den meisten Fällen genügt ihr bloßes Bestehen, um den Kreisen, zu deren Unterstützung sie begründet waren, ihre altgewohnten Kreditquellen zu erhalten.

Die Friedenswirtschaft wird diese Kassen vor weitere Aufgaben stellen. Zur Gesundung des Realcreditwesens, besonders auf dem Gebiete der zweifelhafte Forderung, sind im Anschlusse an öffentliche rechtliche gemeinnützige Anstalten, oder durch deren Neugründung, unter Mitwirkung von Staat, Provinzen und Gemeinden, Sparkassen und Wirtschaftsverbänden, unfindbare Tilgungsdarlehen zur Entschuldung des Grundbesitzes, insbesondere des städtischen Hausbesitzes zu gewähren. Die Vertermittlung des zu beizulebenden Vermögens hat durch Schätzungsämter zu erfolgen.

Selbstverständlich muß bei allen Wünschen nach Kreditgewährung stets der bewährte Grundsatz in Geltung bleiben, daß nur der Kre-

bitwürdige in Betracht kommen kann und daß es nicht Aufgabe der Kriegs- und demnächstigen Friedensfürsorge sein darf, solche Geschäfte, die bereits vor dem Kriege als unhaltbar sich erwiesen haben, infolge Untüchtigkeit ihrer Inhaber, nach dem Kriege auf Kosten der Tüchtigen künstlich aufrecht zu halten. Auch die Selbsthilfe des Handwerks hat auf diesem Gebiete bereits eingesezt. Die Handwerkskammern haben sich aus den Beträgen der von ihnen vermittelten Heereslieferungen Einzelanteile vorbehalten als Rücklagen zu Unterstützungen. In ähnlicher Weise arbeiten auch die großen Landesverbände der Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen.

Schluss folgt.

Das Borgunwesen und die Förderung des Einziehungswesens.

(Schluss.)

Die Frage, welche Organisationsform als die zweckmäßigste zu wählen ist, läßt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse entscheiden. Man wird zunächst den Versuch machen, alle an der Bekämpfung des Borgunwesens interessierten Kreise, Handwerker, Kleinhandel, vielleicht auch die Ärzte, zu einem gemeinsamen Vorgehen zu gewinnen. Gelingt das, wird man die genossenschaftliche Grundlage wählen. Das Statut muß die Möglichkeit geben, daß nicht nur Einzelmisglieder, sondern auch die Interessenvertretungen des Handwerks und Kleinhandels korporative Mitglieder werden können. Dadurch ist ein großer Mitgliederkreis gewonnen. Zahlreiche Einzelmitglieder haben den Vorteil, daß sie persönlich an der Einrichtung interessiert sind. Die Hauptsache ist, die Einziehungsstelle auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen. Je umfassender ihre Tätigkeit ist, desto größer werden ihre Erfahrungen sein, umso mehr bringender wird sie arbeiten. Von großer Bedeutung ist die breite Grundlage auch für die erzieherischen Aufgaben, die jede Einziehungsstelle zu erfüllen hat.

Erscheint der Weg über die Genossenschaft für den Anfang, namentlich bei mittleren und kleineren Verhältnissen, zu umständlich, mag es genügen, die genannten Organisationen zu einem freien Verband, zu einem Ausschuss zusammenzuschließen, dem gegenüber allerdings die Rechtsform der Genossenschaft den Vorzug verdient.

Wenn auch die Genossenschaften nach streng geschäftlichen Grundsätzen geleitet werden müssen, so kann ihr gemeinnütziger Charakter doch gewahrt bleiben.

Nicht überall wird ein Zusammenarbeiten der kaufmännischen und gewerblichen Kreise möglich sein. Dann wird man nach den Organisationen des Handwerks Umschau halten, die für die Angliederung an eine Einziehungsstelle in Frage kommen. Eine geeignete Grundlage bilden die Innungen und Zünfte, deren Einziehungsstellen besonders in Rheinland-Westfalen erhebliche Bedeutung erlangt haben, dann auch Gewerbeausschüsse oder die Gewerbe- und Handwerkervereine, denen da und dort, z. B. in Baden, die Innungen und Fachvereinigungen korporativ angeschlossen sind.

Daß einzelne Innungen Einziehungsstellen für ihre Mitglieder errichtet haben, dürfte zu den Seltenheiten gehören. Ihr Geschäftskreis ist für derartige Aufgaben doch zu klein.

Auch die Handwerkskammern oder Gewerbevereine können aufgrund von Nebenstatuten Einziehungsämter errichten. Für sie tritt besonders Landgerichtsrat Mangler ein, dem der Weg über die Körperschaft dort unnötig erscheint, wo die Körperschaften des öffentlichen Rechts die Errichtung von Einziehungsstellen in die Wege leiten.

Demgegenüber sind die Bedenken der Handwerkskammer Düsseldorf beachtenswert, die in ihrer Denkschrift „Zur wirtschaftlichen Förde-

zung des Handwerks“ vom Mai 1914 ausführt: „Besonders die Handwerkskammern lassen es sich angelegen sein, Einrichtungen zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks ins Leben zu rufen. Die Handwerkskammer Düsseldorf hat darin bisher noch eine gewisse Zurückhaltung beobachtet. Sie ist der Meinung, es sei für die Handwerkskammer als Vertreterin der Gesamtinteressen des Handwerks und zugleich als Organ mit gewissen Behördeneigenschaften besser, nicht unmittelbar in das Wirtschaftsleben und die damit unlösbar verbundenen Kämpfe einzugreifen, sondern vollständig neutral zu bleiben, sich auf Anregungen und gelegentliche Unterstützungen zu beschränken. Deshalb hat die Handwerkskammer, wie z. B. Schutz vor schwindelhaften Unternehmungen, Sicherung gegen unlauteren Wettbewerb, Eintreibung von Forderungen usw., zunächst mehr den Verbänden der Beteiligten überlassen, diesen aber ihren behördlichen Schutz geliehen.“

Bei der Frage, ob die Handwerkskammer sich entschließen soll, ein Einziehungsamt als Einrichtung der Kammer selbst zu errichten, ist zu bedenken, daß in nicht seltenen Fällen die Handwerker selbst Schuldner sind, gegen die vorzugehen ist.

In der Düsseldorfener Entschließung wurde zum Ausdruck gebracht, daß man sich einen besonders nachhaltigen Erfolg von den Einziehungsstellen verspreche, wenn sie zu einem Verband zur gegenseitigen Unterstützung zusammengeschlossen werden. Die Gründung des Verbandes der gemeinnützigen Einziehungsstellen in Deutschland ist unter erfreulich starker Beteiligung am 27. Juli 1914 in Mannheim erfolgt. Der Verband bezweckt:

1. Die gegenseitige Unterstützung durch Rat und Tat in allen das Einziehungswesen betreffenden Angelegenheiten;
2. Anregung zur Gründung neuer und Umgestaltung bestehender Einziehungsstellen;
3. Sammlung aller das gemeinnützige Einziehungswesen betreffenden Tractsachen, Geschäftsberichte und dergleichen;
4. gemeinschaftliche Stellungnahme zu allen die Einziehungsstellen gleichmäßig berührenden Fragen.

Mitglied des Verbandes kann jede gemeinnützige Einziehungsstelle in Deutschland werden.

Es ist dringend zu wünschen, daß der Verband möglichst bald in der Lage ist, seine Tätigkeit aufzunehmen. Bei der Einrichtung von Einziehungsämtern wird er gern mit Rat und Tat behilflich sein.

Der Zusammenschluß der Einziehungsstellen zu einem Verband ist erfreulich. Es darf mit Bestimmtheit erwartet werden, daß der Verband diese zweifellos hochwichtige Frage des Einziehungswesens einer glücklichen Lösung entgegenführen wird. Denn das steht fest: Das Borgunwesen ist eine Hauptursache der vielfach ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Handwerks, seine wirksame Bekämpfung bildet daher eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerbeverbände. Daraus ergibt sich aber die Verpflichtung aller Faktoren, die an der Erhaltung eines leistungsfähigen, kauf- und steuerkräftigen Handwerkerstandes und an einer gesunden Weiterentwicklung des Handwerks interessiert sind, alle die Mittel anzuwenden oder die Maßnahmen zu unterstützen, durch die eine Beseitigung dieses Übels erwartet werden darf. In diesen Maßnahmen gehört in erster Linie die Errichtung von Einziehungsstellen in irgendeiner Form.

Die Handwerkskammern sind beizurufen, sofern es angelegenen Einrichtungen noch fehlt, dafür zu sorgen, daß im Einvernehmen mit anderen in Betracht kommenden Kreisen auf gemeinsamer Grundlage das Einziehungswesen geregelt wird; ist ein gemeinsames Vorgehen nicht zu erreichen, müssen die Handwerkskammern es als eine wichtige Aufgabe betrachten, wenigstens für

das Handwerk die notwendigen Maßnahmen im Sinne der hierher gelegten Bestrebungen zu treffen. Die auf dieser Grundlage aufgebauten gemeinnützigen Einziehungsämter sind im Interesse des Handwerks- und Gewerbebestandes, wie überhaupt im Interesse allgemeiner Wirtschaft- und Wohlfahrtspflege dringend geboten. Die Schaffung solcher Einrichtungen liegt im öffentlichen Interesse. Daher werden auch die öffentlichen Körperschaften und die Gerichte diesen Einrichtungen jedwede Förderung zu gewähren haben.

Unsere Forderung richtet sich in erster Linie an die Selbsthilfe, der die Schaffung von gemeinnützigen Einziehungs-Ämtern überlassen bleiben muß und obliegt; danach aber auch an die öffentlichen Gewalten, die dem starken öffentlichen Interesse an diesen Einrichtungen Rechnung zu tragen haben werden.

Nicht erörtert ist in diesem Zusammenhange die oft beklagte und mit reichem Tatsachenmaterial bewiesene Unwirtschaftlichkeit des heute noch üblichen Schuldeneinziehungswesens. Mit der Schaffung von Einziehungs- und Einziehungsämtern dürften die Schuldeneinziehung und das Mahnwesen von selbst auf eine wirtschaftlich zweckmäßige Grundlage gestellt werden. Der Gläubiger würde auch bei einfachen Mahnsachen gehalten sein, zunächst beim Einziehungsamt die Güte zu versuchen. Der Schuldner müßte sich erklären; erkennt er an, würde, wenn nicht alsbaldige Erfüllung möglich ist, das Anerkenntnis zu beurkunden und auf Antrag des Gläubigers ein vollstreckbarer Titel auszufertigen sein. Aufgabe der gemeinnützigen Einziehungsämter würde es sein, die Einziehung zu übernehmen, falls der Schuldner nicht ohne weiteres seinen Verpflichtungen nachkommt. Den vielen Klagen und Beschwerden über die Unwirtschaftlichkeit des heutigen Mahn- und Vollstreckungswesens würde durch die Einrichtung von Einziehungs- und Einziehungsämtern und durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen und ministeriellen Anordnungen der Boden entzogen werden.

Die Tätigkeit der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft.

Ueber die Tätigkeit der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft scheinen in weiten Kreisen der Bevölkerung, wie „W. T. B.“ mitteilt, noch unrichtige Auffassungen verbreitet zu sein. Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft ist f. Bt. vom Kriegsministerium zu dessen Unterstützung bei der Beschaffung von Metallen für Zwecke der Landesverteidigung ins Leben gerufen worden. Die Form der Aktiengesellschaft wurde lediglich gewählt, um der Geschäftsabwicklung durch die neugeschaffene Stelle die nötige Leichtigkeit und kaufmännische Beweglichkeit zu geben. Im übrigen trägt die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft keineswegs den Charakter eines Erwerbsunternehmens. Sie ist vielmehr eine gemeinnützige Gesellschaft, die auf das Aktienkapital keinerlei Dividenden oder Zinsen verteilt und deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Wenn bei Auflösung der Gesellschaft ein Ueberschuß verbleibt, verfällt über ihn das Kriegsministerium.

Die Abgabe von Metallen aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft erfolgt auf Anweisung einer amtlichen Stelle, auf deren Entscheidung die Gesellschaft selbst keinen Einfluß hat. Die Lieferungsbestimmungen der Gesellschaft sind vom Reichskanzler einheitlich festgesetzt. Danach ist jede Bevorzugung einzelner Personen oder Firmen und Berücksichtigung von Sonderinteressen bei der Geschäftsführung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft grundsätzlich ausgeschlossen.

Wer entbehrliche Metallvorräte für Zwecke der Landesverteidigung zur Verfügung stellen kann, dient also den vaterländischen Interessen am besten, wenn er sie an die Kriegsmetall-

Aktiengesellschaft abgibt. Die Befristung, daß durch einen Verkauf an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft den privaten Interessen der Aktionäre der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Vorschub geleistet werden könne, entbehrt jeder Begründung.

Dieser Hinweis ist erforderlich, da nach zweijähriger Tätigkeit die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft noch immer durch unbegründete Vorurteile in der Erfüllung ihrer vaterländischen Aufgaben beeinträchtigt wird.

(„Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie.“)

Neue Kriegsverordnungen.

Errichtung eines Landeszuveramtes.

Durch Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1917 ist für den Preussischen Staat als besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszentrale und den Kommunalverbänden ein Landeszuveramt errichtet worden. Dieses Amt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin. Dem Landeszuveramt ist die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung mit Jucker zu regeln. Soweit es von dieser Befugnis Gebrauch macht, rufen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände, der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landeszuveramtes entgegenstehende Anordnungen sind außer Wirkung zu setzen.

Bildung von Arbeiterausschüssen.

In Nr. 7 des Regierungs-Amtsblattes sind die Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe über die Errichtung von Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben am Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst veröffentlicht. Daraus sei das Wichtigste hierunter mitgeteilt:

Die Ausschüsse sind für alle Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern oder 50 Angestellten vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuss vertreten sein. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder 500 Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Außerdem sind Ersatzmitglieder in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen, also für jedes Mitglied zwei Ersatzmitglieder. Die Wahl erfolgt nach einer vom Minister für Handel und Gewerbe aufgestellten Wahlordnung. Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder verdingungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an der Abstimmung nimmt er nicht teil. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmmehrheit der Erschienenen gefasst.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund der Gewerbeordnung oder des Berggesetzes bestanden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Nähere Auskunft, insbesondere über die Wahlordnung, wird von der Geschäftsstelle dieses Blattes gern erteilt.

Die Bestimmungen und die Wahlordnung sind von Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Rauerstraße 43/44 für 75 Pfennig zu beziehen.

Bekanntmachung über Druckfarbe.

Auf die in den amtlichen Tageszeitungen und Kreisblättern veröffentlichte Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar und die Bekanntmachung des Reichslandraters vom 16. Februar 1917 betreffend Erhebungen über die Vorräte von Druckfarben werden die Interessenten, namentlich die Druckereibesitzer zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Kurze Mitteilungen.

Die Entlohnung der Kriegsgefangenen.

Auf eine diesbezügliche Anfrage des Mittelsächsischen Fabrikanten-Vereins hat dieser von der Inspektion der Kriegsgefangenenlager des 18. Armekorps folgenden Bescheid erhalten:

„Die bisher als Gefangenengeld im Umlauf gewesenen Scheckmarken müßten seitens der Inspektion abgekauft werden, da sich der Scheckmarkenverkehr für die Heeresverwaltung mit dem Anwachsen der Zahl der Arbeitskommandos außerordentlich beschwerlich gestaltet.“

Um den durch die Entlohnung mit barem Gelde etwa entstehenden Mangel an kleinen Zahlungsmitteln zu beheben, ist die Inspektion zur Herausgabe eines besonderen Gefangenengeldes geschritten. Dieses kann durch die Arbeitgeber, welche den Bargeldverkehr nicht wünschen oder Mangel an kleinen Zahlungsmitteln haben, durch das für ihren Bezirk zuständige Revisionslager gegen Voreinbringung des Betrages bezogen werden.

Die Kriegsgefangenen sowie die Verkaufsstellen des Korpsbereiches sind verpflichtet, das Kriegsgefangenengeld ebenso wie Bargeld in Zahlung zu nehmen.

Es wird den Beteiligten anheimgestellt, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen.

Bekanntmachung über die Verteilung von Graphit an die Industrie.

Gemäß einer Vereinbarung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums in Berlin mit dem k. u. k. Kriegsministerium in Wien wird der deutschen Industrie eine bestimmte Menge steirischer Tiegel-Graphit und böhmisch-mährischer und steirischer Gießerei-Graphit zur Verfügung gestellt.

Das kgl. Preuß. Kriegsministerium hat es übernommen, die von der österreichischen Regierung zur Verfügung gestellten Graphitmengen an die deutsche Industrie gleichmäßig zu verteilen und hat nachfolgende Stelle errichtet:

Graphit-Vermittlungsstelle
Charlottenburg 2, Kantstraße 3.
(Fernsprecher: Amt Steinplatz 6185)
Telegramm-Adresse: Graphitvermittlung.

Von nun an können die Graphitverbraucher im Deutschen Reich von ihren österreichischen Lieferanten keinen Graphit erhalten, bevor sie nicht einen Antrag auf Zureichnung an obige Stelle gerichtet haben. Die Firmen haben für alle Aufträge auf Erteilung eines Zureichnungsscheines die von der Graphit-Vermittlungsstelle herausgegebenen Vorbrude zu benutzen, welche auf Ansuchen von der genannten Stelle kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu bemerken, daß Anträge für den folgenden Monat bis zum 5. des laufenden Monats einzureichen sind (z. B. Anträge, die bis zum 5. Februar eingereicht werden, müssen den Bedarf für den Monat März enthalten). Später als bis zum 5. des laufenden Monats eingereichte Anträge können nur für die Graphitzureichnung bei der nächsten Verteilung Berücksichtigung finden. Erfordernis müssen die Anträge bis zum 5. Februar in den Händen der Graphit-Vermittlungsstelle sein.

Die Verbraucher werden gleich hier darauf aufmerksam gemacht, daß die Graphitmengen, welche zur Verfügung stehen, nicht reichlich sind und daß es deshalb zweckmäßig erscheint, die Verwendung von Kunstgraphit in Betracht zu ziehen.

Diejenigen Werke, welche Erfahrungen mit der Graphitart besitzen, werden gebeten, der Graphit-Vermittlungsstelle Angaben darüber zu machen, für welche Gattung der Kunstgraphite in ihren Werken mit Erfolg gebraucht werden.

(Mitteilungen des Kriegsausschusses der Deutschen Industrie.)

Ankauf von Sparmetallen für dringenden Heeresbedarf.

Von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft wird der Kriegsausschuß der deutschen Industrie darauf hingewiesen, daß für die Zwecke der Heeresverwaltung weitere erhebliche Metallmengen, besonders Kupfer und Kupferlegierungen, aber auch alle anderen Sparmetalle dringend benötigt werden.

Im Interesse der vaterländischen Sache richtet der Kriegsausschuß der deutschen Industrie an alle in Frage kommenden Betriebe die Bitte, alle Lagerbestände sowohl an beschlagnahmefähigen Waren als auch an solchen beschlagnahmten Gegenständen, die wegen ihres zu hohen Gestehungspreises bisher nicht verkauft wurden, der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, soweit wie irgend möglich, zur Verfügung zu stellen. Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft ist bis auf weiteres in der Lage, bis zu einer bestimmten Preisgrenze auch solche Gegenstände zu erwerben, die sie bisher wegen zu hohen Einstands bzw. ihres Gestehungspreises käuflich nicht übernehmen konnte.

Die Angemessenheit der Angebote wird daher zweckmäßig durch Darlegung der Gestehungspreise erläutert.

Für die Zwecke von Angeboten stellt die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Formulare zur Verfügung. Sie ist auch bereit, vormittags zwischen 10 und 12 Uhr Angebote in ihrer Abteilung K. E. persönlich zu besprechen. Die oben erwähnten Formulare können von der Abteilung K. E. der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft kostenlos bezogen werden.

Aus Nassau.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute Arthur Freiherr von Wimmersberg und Mathilde geb. Voemiger in Wiesbaden, Kaufmann Karl Marx und Henriette geb. Walter, verheiratete Vehnert zu Wiesbaden, Kaufmann Alfred Clouth und Katharina geb. Abart zu Wiesbaden und Privatgelehrter Freiherr Emil Max Verhold, Kurt Hans Eder, Herr von und zu Buttlch und Witwe Helene Winthaus geb. Wippermann zu Wiesbaden.

Konturfe.

Ueber das Vermögen des Dr. med. Wilhelm Magdeburg zu Elville ist am 24. Januar 1917 das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der Büroposthalter Heinz in Wiesbaden ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1917 beim Amtsgericht in Elville anzumelden. Ueber das Vermögen des Händlers Friedrich Bernhardt zu Weilburg (früher in Freienfels) ist am 14. Februar 1917 das Konkursverfahren eröffnet. Rechtsanwalt Damm in Weilburg wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. März 1917 beim Amtsgericht in Weilburg anzumelden.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betr. Versorgung der gewerblichen Betriebe mit Seife.

Diejenigen Handwerksbetriebe des Kammerbezirks, welche Bedarf an Kern- oder Schmierseife haben, können diesen bei uns anmelden. Wir werden dann versuchen für Deckung des Bedarfes zu sorgen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.

Betr. Vaterländischer Hilfsdienst.

Durch die Tagespresse läuft eine Notiz, unterzeichnet: „Jakob Kraus, Direktor der Unter-N. O.“, die sich eingehend mit den Wirkungen des Hilfsdienstgesetzes beschäftigt und die Handwerker zu veranlassen sucht, in Fabriken Arbeit zu nehmen und ihre Werkzeuge und Maschinen an diese Fabriken, wenn auch nur leihweise, zu übertragen. Der Schreiber dieser Notiz sucht bei den Handwerkern die Wirkungen des Hilfsdienstgesetzes recht folgschwer hinzustellen um seinen Zweck zu erreichen.

Wir halten uns verpflichtet, die Handwerker zur Vorsicht zu mahnen und ihnen dringend zu raten, weder selbst ihre Betriebe aufzugeben noch Werkzeugmaschinen an Fabriken zu übertragen, ohne vorher bei der Handwerkskammer angefragt zu haben.

Unseres Wissens haben volkshilfsdienliche Handwerksbetriebe von dem Hilfsdienstgesetz vorerst nichts zu fürchten. Es liegt kein Anlaß vor, solche Betriebe aufzugeben, vielmehr empfiehlt es sich, die Ausführung von Heereslieferungen, insofern eine Munitionanfertigung auszubauen. Bestimmte Anzeichen deuten darauf hin, daß man systematisch Handwerksbetriebe stillzulegen und ihre Inhaber samt Einrichtung der Industrie zuzuführen sucht. Diesem System muß entgegengetreten werden.

Wiesbaden, den 7. Februar 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.

Otto Gail, Biebrich %Rh.
Bauschreinerei u.
Türenfabrik
Fernspr. 49. **Haustüren**
ZIMMERTÜREN
Glasabschlüsse
Wandvertäfelungen
Alle Schreinerarbeiten in jeder Ausführung